

+++ Inoffizielle Übersetzung, basierend auf dem englischen Info-Dokument der IATA+++

## **WESENTLICHE ÄNDERUNGEN UND ERGÄNZUNGEN ZUR 63. AUFLAGE (2022)**

Die 63. Ausgabe der *IATA-Gefahrgutvorschriften* enthält alle vom IATA-Gefahrgutausschuss vorgenommenen Änderungen und schließt die von der ICAO herausgegebenen Ergänzungen zum Inhalt der Ausgabe 2021-2022 der ICAO Technical Instructions ein. Die folgende Liste soll dem Benutzer helfen, die wichtigsten Änderungen in dieser Ausgabe zu erkennen und ist nicht als vollständige Auflistung zu betrachten. Den Änderungen wurde der Abschnitt oder Unterabschnitt vorangestellt, in dem die Änderung auftritt.

### **2-Beschränkungen**

**2.8.1 - Staatliche Änderungen** - Die Liste (2.8.1) und die Liste der staatlichen Änderungen (2.8.2) wurden überarbeitet, um Gebiete einzubeziehen, die der Gerichtsbarkeit eines Staates unterstehen, wenn dieser Staat Änderungen der Bestimmungen der DGR mitgeteilt hat.

### **4-Identifizierung**

#### **4.2-Liste der gefährlichen Güter**

Die Änderungen in der Liste der gefährlichen Güter umfassen:

- Überarbeitung des Eintrags "tert-Amylperoxy-3,5,5-trimethylhexanoat", um es als UN 3105 statt als "verboten" auszuweisen.
- Streichung der Sondervorschrift A2 aus UN 3094, **Ätzender flüssiger Stoff, mit Wasser reagierend, n.a.g.**;
- der Eintrag "Komponenten des Kraftstoffsystems" wurde überarbeitet, um einen Verweis auf **gefährliche Güter in Artikeln** aufzunehmen.

### **Verpackungsvorschriften**

**PI 965** und **PI 968** - **wurden** überarbeitet, um Abschnitt II aus diesen beiden Verpackungsanweisungen zu entfernen. Um Versendern Zeit zu geben, ihre Logistikprozesse anzupassen, um Lithiumzellen und -batterien gemäß Abschnitt IB der Verpackungsanweisung 965 bzw. der Verpackungsanweisung 968 zu versenden, gibt es eine dreimonatige Übergangsfrist bis zum 31. März 2022, in der Versender weiterhin Abschnitt II verwenden können.

Folgerichtige Änderungen wurden in 1.6.1, Sondervorschrift A334, 7.1.5.5.1, Tabelle 9.1.A und Tabelle 9.5.A vorgenommen, um die Streichung von Abschnitt II der Verpackungsanweisung 965 und der Verpackungsanweisung 968 zu berücksichtigen.

**PI 966** und **PI 969** - **wurden** überarbeitet, um die Verpackungsoptionen für Abschnitt I zu verdeutlichen, die da wären

- die Lithiumzellen oder -batterien in einer Verpackung nach UN-Spezifikation verpackt sind und dann zusammen mit dem Gerät in einer stabilen Außenverpackung untergebracht sind; oder
- die Zellen oder Batterien zusammen mit dem Gerät in einer UN-Spezifikationsverpackung verpackt sind.

Die Verpackungsoptionen in Abschnitt II wurden gestrichen, da es nur eine Option gibt, da keine UN-Spezifikation für Verpackungen vorgeschrieben ist.

## **7-Kennzeichnung und Etikettierung**

**7.1.4.6** - Der Wortlaut wurde überarbeitet, um auf zwei oder mehr "verschiedene" gefährliche Güter zu verweisen, um klarzustellen, wann "All packed in one" anwendbar ist.

## **8-Dokumentation**

**8.1.6.5.3** - Der Text zur Entfernung des Kennzeichens "Nur für Frachtflugzeuge" wurde überarbeitet, um nach "entfernt" "oder unkenntlich gemacht" einzufügen, um Flexibilität zu gewährleisten.

## **10-Radioaktive Materialien**

**10.3.2.5.2**-Dieser Absatz wurde dahingehend überarbeitet, dass in den Fällen, in denen der Versender die Bestimmungen von Tabelle 10.3.B zur Bestimmung der Basisnuklidwerte für nicht in Tabelle 10.3.A enthaltene Radionuklide anwendet, eine Erklärung in die Versendererklärung aufgenommen werden muss, aus der die Verwendung von Tabelle 10.3.B hervorgeht.

**10.8.3.5.2** - Der Text über das Entfernen des Kennzeichens "Nur für Frachtflugzeuge" wurde überarbeitet, um nach "entfernt" "oder unkenntlich gemacht" einzufügen, um Flexibilität zu gewährleisten.

**10.8.3.9.2, Schritt 6** - In Verbindung mit der in 10.3.2.5.2 angenommenen Änderung wurde eine zusätzliche Anforderung hinzugefügt, die besagt, dass in den Fällen, in denen der Versender ein nicht in Tabelle 10.3.A aufgeführtes Radionuklid anbietet, eine Erklärung in die Versendererklärung aufgenommen werden muss.

## **Vorschriften für gefährliche Güter**

**10.8.3.9.4** - Es wurde ein neuer Schritt 13 hinzugefügt, der ein Beispiel für die Erklärung enthält, die der Versendererklärung hinzugefügt werden muss, wenn der Versender die Bestimmungen der Tabelle 10.3.B zur Bestimmung des entsprechenden A1- oder A2-Wertes für das nicht aufgeführte Radionuklid angewendet hat. Die Erklärung muss Angaben über die Art der Strahlung des Radionuklids enthalten.

**Anhang D**-Kontaktangaben für die zuständigen Behörden wurden aktualisiert.

**Anhang E**: Die Liste der Lieferanten von Verpackungen nach UN-Spezifikation (E.1) und die Liste der Verpackungsprüfstellen (E.2) wurden geändert.

**Anhang F** - Die Liste der Verkaufsagenten (F.2), der von der IATA akkreditierten Ausbildungsschulen (F.3-F.5) und der von der IATA autorisierten Ausbildungszentren (F.6) wurde überarbeitet.

**Anhang H** - Die Leitlinien für die Entwicklung und Durchführung von kompetenzbasierten Schulungen für Gefahrgut wurden auf der Grundlage der Zusammenarbeit mit Schulungsanbietern und Mitgliedsfluggesellschaften und deren Beiträgen überarbeitet.

**Anhang I** - Ein neuer Anhang wurde dieser Ausgabe der DGR hinzugefügt, um die Änderungen im Detail darzustellen, die ab dem 1. Januar 2023 aufgrund der Annahme der Änderungen, die sich aus der 22. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften ergeben, sowie der Änderungen, die bisher vom ICAO-Gefahrgutgremium für die Aufnahme in die Ausgabe 2023-2024 der Technischen Anweisungen vereinbart wurden, in Kraft treten werden. Diese Änderungen umfassen:

- Überarbeitung der Kriterien für die Zuordnung von Verpackungsgruppen zu Stoffen und Gemischen ätzender Stoffe.

- Ausschluss von der Forderung nach einer Prüfbroschüre für Geräte, einschließlich Leiterplatten, die nur Lithium-Knopfzellen enthalten.

Aktualisierungen der Liste der gefährlichen Güter, die eine neue Eintragung, UN 3550, **Kobaltdihydroxidpulver**, enthält. Die Eintragung UN 1169, **Extrakte, aromatisch, flüssig**, wird gestrichen und die Eintragung UN 1197, derzeit **Extrakte, Aromen, flüssig, wird zu Extrakte, flüssig**, für Geschmack oder Aroma überarbeitet. Die Eintragung UN 1891, **Ethylbromid**, die derzeit der Unterklasse 6.1 zugeordnet ist, wird in die Klasse 3 mit einer Nebengefahr der Unterklasse 6.1 umklassifiziert.

- Verabschiedung von zwei neuen Verpackungsanweisungen, PI 222 für **Artikel, die nicht entflammbar, ungiftig Gas, n.a.g.**, wenn der Artikel nur ein Gas der Unterklasse 2.2 ohne Nebengefahr enthält, jedoch ohne tiefgekühlt verflüssigte Gase und Gase, die in Passagierflugzeugen verboten sind, und PI 975 für **Artikel, die verschiedene gefährliche Güter enthalten, n.a.g.**, wenn der Artikel nur umweltgefährdende Stoffe enthält.

Änderung des Kennzeichens für die Handhabung von Lithiumbatterien, um die Vorschrift zu streichen, dass eine Telefonnummer auf dem Kennzeichen angegeben werden muss. Es gibt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2026, in der das bestehende Zeichen weiter verwendet werden kann.

- Überarbeitung von 9.3.7 - Ersatz von Aufklebern. Vorsehen des Ersatzes von Kennzeichnungen, die verloren gegangen, abgelöst oder unleserlich geworden sind, nachdem die Versandstücke angenommen worden sind. Diese Änderung beschränkt sich auf den Ersatz des Kennzeichens für die freigestellte Menge, des Kennzeichens für die begrenzte Menge, des Kennzeichens für umweltgefährdende Stoffe und des Kennzeichens für Lithiumbatterien.